

(3) Dem Angeklagten sind die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß lediglich zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 Absatz 3 vorliegen.

1.1. Zur Zustellung der Ladung vgl. Anm. 1.4. zu § 184. Die an das Gericht zurückgehende Postzustellungsurkunde ist der Nachweis dafür, zu welchem Zeitpunkt die Ladung und ggf. die Prozeßdokumente (insbes. Anklageschrift, Eröffnungsbeschluß und Schadenersatzantrag) zugestellt worden sind.

1.2. Dem inhaftierten Angeklagten wird die Ladung auf Ersuchen des Gerichts durch die U-Haftanstalt zugestellt. Der zuständige Mitarbeiter der Einrichtung hat dem Angeklagten die Ladung unverzüglich auszuhändigen und die Zustellung zu beurkunden (vgl. auch Anm. 4.4. zu § 184). In der Zustellungsurkunde sind Ort und Tag der Aushändigung der Sendung an den Angeklagten zu vermerken (vgl. § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4 ZPO). Gleichzeitig mit der Ladung ersucht das Gericht um die Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung.

1.3. Der nicht inhaftierte Angeklagte erhält im Zusammenhang mit der Ladung einen Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Ausbleibens (vgl. entsprechend Anm. 1.1.-1.4. zu § 31, Anm. 2. zu § 86). Das Gericht beschließt seine Vorführung, wenn der Angeklagte zum anberaumten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig fehlt. Eine Vorführung ist nicht zulässig, wenn die Ladungsfrist (vgl. § 204) nicht eingehalten wurde (vgl. BG Leipzig, Urteil vom 19. 10. 1971 - 3 BSR 257/71). Liegen Fluchtverdacht (vgl. Anm. 2.1.-2.5. zu § 122) oder Verdunklungsgefahr (vgl. Anm. 3.1.-3.7. zu § 122) vor, kann das Gericht den Vorführungsbeschluß auch ohne vorherige Ladung des Angeklagten fassen (vgl. § 48 Abs. 2 und Anm. 2. dazu).

2.1. Die rechtzeitige Zustellung von Anklage und Eröffnungsbeschluß gewährleistet, daß der Angeklagte so frühzeitig wie möglich erfährt, wegen welcher Handlung und auf welcher rechtlichen Grundlage er angeklagt ist und das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet wurde (vgl. auch BG Gera, Urteil vom 23.6. 1969 - 2 BSB 70/69). Zur gesetzlichen Frist zwischen Zustellung von Anklage und Eröffnungsbeschluß einerseits und dem Termin der Hauptverhandlung andererseits vgl. § 204 Abs. 1 und Anm. 1.2. dazu. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß können schon vor der Ladung zugestellt wer-

den (z. B. in einer umfangreichen oder komplizierten Sache). Es ist auch möglich, zunächst nur die Anklageschrift und danach die anderen Prozeßdokumente zuzustellen (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 159).

2.2. Eine verspätete Zustellung von Anklage und Eröffnungsbeschluß verletzt das Recht des Angeklagten auf Verteidigung (vgl. Anm. 1.1. zu § 61). Ist in der Zustellungsurkunde nur die Ladung angeführt und bestätigt der Angeklagte nicht, die für ihn bestimmten anderen Dokumente erhalten zu haben, ist deren Empfang durch ihn nicht nachgewiesen (vgl. BG Potsdam, Urteil vom 11. 11. 1968 - III BSB 198/68). In diesem Falle muß, sofern der Angeklagte nicht auf die Ladungsfrist verzichtet hat (vgl. § 204 und Anm. 3. dazu), die Hauptverhandlung neu anberaumt werden. Bei der erneuten Ladung zur Hauptverhandlung muß wiederum die gesetzliche Frist (vgl. § 204 Abs. 1) beachtet werden.

2.3. Zur Zustellung eines Schadenersatzantrags vgl. Anm. 1.3. zu § 198. Wurde die Ladungsfrist (vgl. § 204 Abs. 1) bei der Zustellung des Schadenersatzantrags gewahrt, bedarf es der Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung des Schadenersatzantrags in das Verfahren nicht (vgl. § 198 Abs. 1; Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S. 445). Das gilt auch, wenn die Ladungsfrist gem. § 204 Abs. 2 abgekürzt worden ist.

3.1. Sind die Prozeßdokumente dem Angeklagten lediglich zur Kenntnis zu bringen (vgl. Anm. 5.1.-5.4. zu § 184), muß der Angeklagte Gelegenheit erhalten, sich gründlich mit dem Inhalt der Prozeßdokumente vertraut zu machen, um seine Verteidigungsrechte wahrnehmen zu können. Der nicht inhaftierte Angeklagte (gleiches gilt für die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten) ist vom Gericht aufzufordern, die ihm bekanntzugebenden Dokumente bis zu einem bestimmten Termin einzusehen. Diese Aufforderung zur Kenntnisnahme ist ihm nach den entsprechenden Vorschriften der ZPO (vgl. §§ 38 ff.) zuzustellen. Die Ladungsfrist (vgl. § 204) beginnt mit der Einsichtnahme oder mit Ablauf der für die Einsichtnahme gesetzten Frist (vgl. auch Anm. 5.3. zu § 184).